

Fürsorge des Dienstherrn!?

Zeckenbiss als Dienstunfall

Ein Beitrag von Hugo Müller für die Deutsche Polizei

Im Juni 2006 wurde ein GdP-Kollege aus dem Saarland während des Verkehrsüberwachungsdienstes am Straßenrand von einer Zecke befallen. Er ließ diese anderntags ärztlich entfernen und meldete die Sache umgehend als Dienstunfall, um Unfallfürsorgeleistungen zu erhalten und auch Vorsorge zu treffen für evtl. später eintretende Infektionen und sonstige Komplikationen. Das Ministerium lehnte die Anerkennung als Dienstunfall ab. Zur Begründung führte es an, dass sich bei einem Zeckenbiss ein allgemeines Lebensrisiko verwirkliche. Es fehle der spezifische Zusammenhang mit dem Dienst des Polizeibeamten. Ein Zeckenbiss könne jedem Bürger widerfahren. Im vorliegenden Fall habe sich nur zufällig ein zeitlicher Zusammenhang mit der Dienstausbübung ergeben. Im übrigen liege kein Körperschaden vor.

Gegen die Ablehnung als Dienstunfall legte der Kollege im September 2006 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde abgelehnt. Die anschließende Klage wurde von der DGB-Rechtsschutz GmbH durchgeführt. Das Verwaltungsgericht Saarlouis gab am 30. 10. 2007 der Klage statt und verurteilte das Land dazu, den Zeckenbiss als Dienstunfall anzuerkennen. Dagegen legte das Innenministerium Berufung vor dem OVG ein.

Mit Urteil vom 24. April 2009 bestätigte das OVG das erstinstanzliche VG-Urteil. Die Berufung des Landes wurde als unbegründet abgewiesen (wir berichteten) und dem GdP-Kollegen voll inhaltlich Recht gegeben.

Das OVG Saarland musste allerdings die Revision zulassen, da das Urteil hinsichtlich der Anforderungen an das Vorliegen eines besonderen ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem gemeldeten Dienstunfallereignis und der Ausübung des Dienstes von der diesbezüglichen Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 7. 7. 2005, 17. 4. 2008 und 17. 7. 2008) abweicht. Das Land, vertreten durch das Innenministerium, hat zwischenzeitlich gegen das Urteil des OVG Saarland Revision eingelegt, so dass es in absehbarer Zukunft zu einer Revisionsverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht kommen wird.

Der GdP-Landesbezirk Saarland, der für den Kollegen bislang hervorragenden Rechtsschutz über die DGB-Rechtsschutzstelle Saarbrücken sicherstellte, hat nunmehr beim GdP-Bundesvorstand die Übernahme des Sachverhaltes als Musterverfahren beantragt. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat in diesem Sinne am 16. Juli 2009 die Anerkennung als Musterverfahren beschlossen.

Nachfolgend einige Auszüge aus der Beschluss-Begründung:

„ ... Zentrales Problem bei dem Rechtsstreit ist die Auslegung des Begriffes „in Ausübung des Dienstes“. Hier gibt es bereits seit dem 15. 11. 2007, ergänzt am 26. 2. 2008, seitens des Bundesverwaltungsgerichts eindeutige Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt neben dem Kausalzusammenhang zwischen Ereignis und Schaden einen bestimmten Zusammenhang zwischen dem Ereignis und der Ausübung des Dienstes. Dieser Zusammenhang ist das entscheidende Kriterium, so dass nicht jedweder ursächliche Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes genügt, sondern eine besonders enge ursächliche Verknüpfung mit dem

Dienst bestehen muss. Entscheidend ist dabei das der gesetzlichen Regelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz nach Sinn und Zweck der Vorschrift zugrundeliegende Kriterium der „Beherrschbarkeit des Risikos der Geschehnisse im Dienst durch den Dienstherrn“. Der Beamte steht bei Unfällen, die sich innerhalb des vom Dienstherrn beherrschbaren Risikobereichs ereignen, unter dem besonderen Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Zu diesem Bereich gehört der Dienstort, an dem der Beamte zur Dienstleistung verpflichtet ist, weil dieser Ort zum räumlichen Machtbereich des Dienstherrn gehört. Risiken, die sich hier während der Dienstzeit verwirklichen, sind in der Regel dem Dienstherrn zuzurechnen. Diesen Rechtsgedanken hat der Senat in seinem Beschluss vom 26. Februar 2008 noch einmal herausgestrichen und dem Dienstherrn sogar das spezifische örtliche Risiko für solche Verrichtungen zugerechnet, die eigentlich der privaten Lebenssphäre angehören.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen ist in seinem Beschluss vom 17. Juli 2008 von den gerade dargestellten Rechtssätzen des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen. Das OVG Niedersachsen hatte aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts unzutreffend dargelegt, dass die Gefahr durch einen Zeckenbiss infiziert zu werden in gleichem Maße in dem in Frage stehenden Ereignis bestanden habe, als wenn die dortige Klägerin sich nicht im Dienst befunden hätte. Das OVG begründete diese Annahme damit, dass ein Unfallereignis dann nicht als Dienstunfall anerkannt werden könne, wenn es sich nach der Lebenserfahrung auch außerhalb des Dienstes ereignen könne. Das Bundesverwaltungsgericht stellt aber in seiner Revisionszulassungsentscheidung vom 3. Dezember 2008 (BVerwG-Beschluss; Az: 2 B 72.08) heraus, dass es in seiner Entscheidung vom 15. November 2007 einem solchen Rechtsverständnis des Dienstunfallbegriffes eben ausdrücklich entgegengetreten ist. Der zuständige Senat habe seinerzeit den Schwerpunkt zur Bestimmung des Begriffes Dienstunfall auf die besonders enge ursächliche Verknüpfung mit dem Dienst gelegt. Diese enge ursächliche Verknüpfung bestehe im Gegensatz zu dem vom OVG Niedersachsen aufgestellten Rechtssatz auch für den Dienstort. Die im Ausgangsfall vor dem OVG Niedersachsen als Klägerin auftretende Lehrerin war seinerzeit gehalten, die ihr anvertrauten Schüler auch im Freien zu beaufsichtigen.

Im vorliegenden Fall des OVG Saarlands war die Grundsituation ähnlich. Der Kollege war gehalten, seinen Dienst gerade im Freien und gerade an der Stelle auszuüben, wo er ihn ausgeübt hat. Insofern ist der Sachverhalt vergleichbar mit dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2007 sowie dem Beschluss vom 26. Februar 2008 zugrunde lag. Insoweit ist das Oberverwaltungsgericht Saarland zutreffend zu der Ansicht gekommen, dass der Kollege sich den Zeckenbiss in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit zuzog, und somit keine andere Schlussfolgerung mehr möglich ist, als dass dieses auch als Dienstunfall zu werten ist.

Den Ausführungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner Revisionsbegründung zu der Entscheidung des OVG Niedersachsen gemacht hat, ist zu entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht die rechtliche Situation so sieht, wie das OVG Saarland. Die hiervon abweichende Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vertritt leider auch das Saarland, hier vertreten durch das Innenministerium.

Wir hätten uns gewünscht, dass das Innenministerium ein positiveres Verständnis von „Fürsorge“ entwickelt, und im Sinne der sehr eindeutigen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das Urteil des OVG Saarlouis anerkennt. Leider kam es

anders. Wir sind uns sicher, dass wir mit GdP-Rechtsschutz und einem Musterverfahren für eine klare Linie in dieser Frage sorgen werden.

GdP- wir kümmern uns!